1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1968	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Mai 1968	Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 68	Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden — KatGebO — *GVBl. II 363-12*	123

Gebührenordnung
für Leistungen der Katasterbehörden — KatGebO —*)

Vom 4. Mai 1968

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), geändert durch das Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), wird verordnet:

§ 1
Grundsatz

Für die Leistungen der Katasterbehörden sind Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis zu erheben.

§ 2
Gebührenvergünstigungen

(1) Gebührenfrei sind

1. die Erteilung mündlicher Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster und seinen Unterlagen,
2. die Einsicht in das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen und die hiermit verbundene Anfertigung zeichnerischer Darstellungen geringen Umfangs (Skizzen) und die Entnahme einzelner Angaben (Notizen),
3. die Arbeiten, die der Erhaltung der Übereinstimmung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch dienen (§ 6 des Katastergesetzes),
4. die Arbeiten, die der Einrichtung und Fortführung des Grundbesitzkatasters der Finanzämter dienen.

(2) Wenn die Erhebung der vollen Gebühr für den Kostenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde oder sonst aus Billigkeitsgründen eine Gebührenvergünstigung angebracht erscheint, kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden

1. durch die untere Katasterbehörde um einen Betrag bis zu 30 vom Hundert, jedoch höchstens um 100 Deutsche Mark,
2. durch die obere Katasterbehörde um einen Betrag bis zu 30 vom Hundert, jedoch höchstens um 300 Deutsche Mark;

über weitergehende Ermäßigungen und über Gebührenbefreiungen entscheidet der Minister der Finanzen.

(3) Unberührt bleiben Gebührenbefreiungen nach anderen Rechtsvorschriften.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die baren Auslagen, die der Katasterbehörde erwachsen, auch dann zu erheben, wenn Gebührenfreiheit besteht oder wenn Gebühren ermäßigt werden.

§ 3
Wertgebühren, Rahmengebühren

(1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Grund und Bodens zu bemessen, so ist dessen Verkehrswert zugrunde zu legen. Bemißt sich eine Gebühr nach dem Wert einer baulichen Anlage, so ist deren Bauwert ohne Außenanlagen und besondere Betriebseinrichtungen maßgebend.

(2) Sieht das anliegende Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, so ist die Gebühr zu bemessen

1. nach dem notwendigen Verwaltungsaufwand,
2. nach der Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten.

§ 4
Gebühr für Teilleistungen

(1) Wird ein Antrag zurückgenommen und war mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen, so ist die Gebühr

*) GVBl. II 363-12

entsprechend den bereits erbrachten Leistungen als Teil der Gesamtgebühr festzusetzen. Dies gilt auch, wenn die Bearbeitung eines Antrags wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus Gründen nicht abgeschlossen werden kann, die die Katasterbehörde nicht zu vertreten hat.

(2) Wird in den Fällen des Abs. 1 auf erneuten Antrag hin oder nach Wegfall des Hindernisses die Bearbeitung fortgesetzt, so ist die aus Anlaß der Unterbrechung festgesetzte Gebühr insoweit anzurechnen, als durch die früheren Teilleistungen Verwaltungsaufwand eingespart wird.

§ 5

Abrundung

Der Endbetrag der Gebühr, bei mehreren Kostenschuldnern der auf jeden einzelnen Kostenschuldner entfallende Betrag, ist auf volle 0,50 Deutsche Mark abzurunden; dabei werden Pfennigbeträge über 0,25 Deutsche Mark nach oben, Pfennigbeträge bis 0,25 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

§ 6

Besondere Vorschriften

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Gebühren für die Übernahme von Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen in das Liegenschaftskataster (Katasterfortschreibungsgebühren).

§ 7

Aufhebung bisheriger Gebührenvorschriften

Aufgehoben werden:

1. die Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden — KatGebO — vom 1. August 1956 (StAnz. S. 808), zuletzt geändert durch Erlaß vom 30. November 1961 (StAnz. S. 1452)[1],
2. die Erlasse vom 2. August 1956 (StAnz. S. 814)[2]) und vom 11. Juli 1960 (StAnz. S. 898),
3. der Erlaß vom 3. August 1956 (StAnz. S. 815)[3]).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Mai 1968

Der Hessische Minister der Finanzen

Osswald

1) GVBl. II 363-5
2) GVBl. II 363-6
3) GVBl. II 363-7

Anlage

Gebührenverzeichnis

Inhaltsübersicht

	Nr.
A. Abzeichnungen, Abschriften, Bescheinigungen und dgl.	
I. Abzeichnungen	1 bis 5
II. Abschriften (Auszüge)	6 bis 8
III. Angaben aus dem Zahlenwerk (Zahlenauszüge)	9 bis 12
IV. Mitwirkung fremder Stellen bei der Herstellung von Abzeichnungen und Abschriften	13 bis 14
V. Bescheinigungen, schriftliche Auskunft	15 bis 18
B. Vermessungen und andere technische Arbeiten	
VI. Teilungsvermessungen und Sonderungen	19 bis 21
VII. Bodenordnung nach dem Bundesbaugesetz (Umlegungen und Grenzregelungen)	22 bis 23
VIII. Grenzfeststellungen	24
IX. Gebäudeeinmessungen	25 bis 26
X. Beigebrachte Vermessungsschriften	27
XI. Lagepläne zu Bauanträgen, Gebäudeabsteckungen	28 bis 30
XII. Verbundene Arbeiten	31
XIII. Sonstige Arbeiten	32
C. Gebühren nach dem Zeitaufwand, besondere Arbeitsverfahren, Auslagen	
XIV. Gebühren nach dem Zeitaufwand	33
XV. Besondere Arbeitsverfahren	34
XVI. Auslagen	35

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	A. Abzeichnungen, Abschriften, Bescheinigungen und dgl.	
	I. Abzeichnungen	
1	Beglaubigte Abzeichnungen (Lichtpausen, Ablichtungen und dgl.) aus dem Katasterkartenwerk einschl. der allgemein üblichen Herrichtung, jedoch ohne Eigentümerangaben	
	a) Erstausfertigung	
	DIN A 4 oder 1/8 Bogen	5,—
	DIN A 3 oder 1/4 Bogen	10,—
	DIN A 2, 1/2 Bogen oder Kartengröße 500 × 500 mm	15,—
	DIN A 1, 1/1 Bogen oder Kartengröße 500 × 1 000 mm	20,—
	b) Je Mehrausfertigung	die Hälfte der Gebühr nach Buchst. a
	Anmerkung:	
	Mit der Gebühr nach Buchst. a ist auch die Erteilung einer Bescheinigung darüber, daß die kartenmäßige und die örtliche Grenze übereinstimmen (§ 2 Abs. 3 Buchst. a Satz 3 der Grundbuchordnung), abgegolten. Etwa erforderliche örtliche Arbeiten werden nach Nr. 24 berechnet.	
2	Unbeglaubigte Abzeichnungen (Lichtpausen, Ablichtungen und dgl.)	
	a) Erstausfertigung	
	DIN A 4 oder 1/8 Bogen	3,—
	DIN A 3 oder 1/4 Bogen	6,—
	DIN A 2, 1/2 Bogen oder Kartengröße 500 × 500 mm	9,—
	DIN A 1, 1/1 Bogen oder Kartengröße 500 × 1 000 mm	12,—
	b) Je Mehrausfertigung	die Hälfte der Gebühr nach Buchst. a
3	Für Abzeichnungen, die zur Vervielfältigung freigegeben sind, beträgt die Gebühr	
	a) wenn es sich um Abzeichnungen handelt, die	
	1. an Behörden abgegeben werden, die für die Erfüllung eigener Verwaltungsaufgaben Vervielfältigungsstücke benötigen,	
	2. als Grundlage für Lagepläne zu Bauanträgen oder für Bauleitpläne dienen,	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 1 Buchst. a bzw. Nr. 2 Buchst. a
	b) im übrigen	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 1 Buchst. a bzw. Nr. 2 Buchst. a
	Anmerkung:	
	Abzeichnungen aus dem Katasterkartenwerk dürfen nur vervielfältigt werden, wenn, von den Fällen des Buchst. a Nr. 1 abgesehen, Darstellungen nicht katastertechnischer Natur (z. B. Entwürfe) zu den Darstellungen im Katasterkartenwerk in Beziehung gebracht werden sollen.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4	Eigentümerangaben in Abzeichnungen	
	a) Eintragung der Eigentümerangaben in Abzeichnungen oder in ein besonderes Verzeichnis	
	bis 5 Eigentümerangaben	3,—
	bis 10 Eigentümerangaben	4,—
	je weitere 5 Eigentümerangaben	2,—
	b) Je Mehrausfertigung (Durchschlag oder Ablichtung) eines besonderen Verzeichnisses der Eigentümer	
	je Seite DIN A 4	2,—
	Anmerkung:	
	Nr. 4 gilt auch für Eigentümerangaben in Zahlenauszügen (vgl. Nr. 9).	
5	Mehrkosten infolge besonderer zeichentechnischer Arbeiten (z. B. Übertragung in einen anderen Maßstab, Montage- und Retuschearbeiten) werden nach dem Zeitaufwand berechnet. Fallen bei der Herstellung von Abzeichnungen besondere reproduktions- und drucktechnische Arbeiten an, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nach dem Maß des höheren Verwaltungsaufwands und der höheren Auslagen zu berechnen.	
	II. Abschriften (Auszüge)	
6	Beglaubigte Abschriften (Auszüge) aus den Katasterbüchern und den Katasterunterlagen (z. B. Veränderungsnachweise, Abmarkungsprotokolle)	
	a) Erstausfertigung	
	DIN A 6 oder DIN A 5 je Seite	2,—
	DIN A 4 je Seite	4,—
	DIN A 3 (DIN A 4 doppelt) je Seite	6,—
	b) Je Mehrausfertigung	die Hälfte der Gebühr nach Buchst. a
	Anmerkungen:	
	1. Angefangene Seiten zählen als volle Seiten. Titelseiten und Seiten, die lediglich Beglaubigungsvermerke, Erläuterungen oder ähnliche Eintragungen enthalten, bleiben außer Ansatz.	
	2. Mit der Gebühr nach Buchst. a ist auch die Erteilung einer Bescheinigung darüber, daß der abzuschreibende Teil von dem übrigen Teil des Grundstücks räumlich getrennt liegt (§ 2 Abs. 3 Buchst. a Satz 2 der Grundbuchordnung), abgegolten.	
7	Unbeglaubigte Abschriften (Auszüge)	
	a) Erstausfertigung	
	DIN A 6 oder DIN A 5 je Seite	1,—
	DIN A 4 je Seite	2,—
	DIN A 3 (DIN A 4 doppelt) je Seite	3,—
	b) Je Mehrausfertigung	die Hälfte der Gebühr nach Buchst. a
	Anmerkung:	
	Anmerkung 1 zu Nr. 6 gilt entsprechend.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
8	Für Abschriften (Auszüge), die zur Vervielfältigung freigegeben sind,	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 6 Buchst. a bzw. Nr. 7 Buchst. a
	III. Angaben aus dem Zahlenwerk (Zahlenauszüge)	
9	Abzeichnungen (Lichtpausen, Ablichtungen und dgl.) vorhandener Vermessungsrisse	
	DIN A 4	5,—
	DIN A 3	10,—
	DIN A 2	15,—
	DIN A 1	20,—
	Anmerkungen: 1. Bei Abgabe mehrerer Abzeichnungen, die ein und dasselbe Gebiet betreffen, wird höchstens das Doppelte der vorstehenden Sätze berechnet. 2. Etwa erforderliche Übersichtsblätter zu den Vermessungsrissen und Verzeichnisse der veränderten Flurstücksnummern (vergleichende Nummernverzeichnisse) werden nicht besonders berechnet. 3. Dient der Riß in der Hauptsache als Ergänzung tabellarischer Nachweise des Zahlenwerks (vgl. Nr. 11), enthält er also nur die Grenzen der Flurstücke, Punktnummern, Kontrollmaße und dgl., so beträgt die Gebühr ein Fünftel der vorstehenden Sätze.	
10	Werden auf Antrag anhand des Zahlenwerks des Liegenschaftskatasters besondere Vermessungsrisse in Form von Sammelrissen angefertigt, so wird erhoben	
	a) für die Anfertigung des Originals des Sammelrisses die Gebühr	nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)
	jedoch höchstens	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 9
	b) für die Abzeichnung (Lichtpause, Ablichtung und dgl.) des Sammelrisses die Gebühr	nach Nr. 9
11	Abschriften oder Abzeichnungen (Lichtpausen, Ablichtungen und dgl.) von Beobachtungsbüchern, Koordinatenverzeichnissen, Einmessungsrissen und dgl.	
	DIN A 6 oder DIN A 5 je Seite	2,—
	DIN A 4 je Seite	4,—
	DIN A 3 (DIN A 4 doppelt) je Seite	6,—
	Anmerkung: Anmerkung 1 zu Nr. 6 und Anmerkung 1 zu Nr. 9 gelten entsprechend.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
12	Für Zahlenauszüge, die zur Vervielfältigung freigegeben sind,	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 9 bzw. Nr. 11
	IV. Mitwirkung fremder Stellen bei der Herstellung von Abzeichnungen und Abschriften	
13	Werden Katasterunterlagen anderen Stellen zur Herstellung von Abzeichnungen oder Abschriften zur Verfügung gestellt, so werden erhoben	
	a) für jede Stunde der Zeit, in der die Unterlagen zur Verfügung gestellt werden,	3,—
	für jede halbe Stunde oder angefangene halbe Stunde	die Hälfte der vorstehenden Gebühr
	b) wenn die Abzeichnung oder Abschrift durch die Katasterbehörde beglaubigt wird, neben der Gebühr nach Buchst. a die Gebühr	nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)
	jedoch höchstens die Gebühr	nach Nr. 1, Nr. 6 bzw. das Vierfache der Gebühr nach Nr. 9
14	Werden Vermessungsstellen nach § 8 Nr. 2 oder 3 des Katastergesetzes Vermessungsrisse (Sammelrisse), die jene selbst hergestellt haben, zum vorübergehenden Gebrauch überlassen (Bestandteil der Vermessungsschriften), so wird nur erhoben die Gebühr	nach Nr. 13 Buchst. b
	V. Bescheinigungen, schriftliche Auskunft	
	Vorbemerkungen: 1. Gebühren werden nicht erhoben für die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen und von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen. 2. Zu den Bescheinigungen nach § 2 Abs. 3 Buchst. a Satz 2 und 3 der Grundbuchordnung s. Anmerkung 2 zu Nr. 6 bzw. Anmerkung zu Nr. 1.	
15	Grenzinnehaltungsbescheinigungen	
	a) Erstausfertigung	10 v. H. der Gebühr nach Staffel C, Spalte 3
	jedoch mindestens	5,—
	b) Je Mehrausfertigung	2,—
	Anmerkung: Ist die Erteilung einer Grenzinnehaltungsbescheinigung mit Gebäudeeinmessungen verbunden, so wird für die Erstausfertigung neben der Gebühr nach Buchst. a die Gebühr nach Nr. 25 erhoben.	
16	Bescheinigungen nach § 74 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes	nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
17	Entfernungsbescheinigungen Anmerkung: Entfernungsbescheinigungen für dienstliche Zwecke der Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind gebührenfrei.	nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)
18	Schriftliche Auskunft (z. B. über den räumlichen Geltungsbereich von Rechten, über frühere Veränderungen im Bestand der Flurstücke)	nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)
	B. Vermessungen und andere technische Arbeiten	
	VI. Teilungsvermessungen und Sonderungen	
19	Für Teilungsvermessungen bis zu 2 ha Vermessungsfläche, ausgenommen die Vermessung langgestreckter Anlagen (Straßen, Gewässer, Bahnkörper und dgl.) von mehr als 100 m Streckenlänge, wird erhoben:	
	a) die Grundgebühr	nach Staffel A
	b) für jeden von der Katasterbehörde gestellten Meßgehilfen die Gebühr	nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)
	Anmerkungen: 1. Mit der Grundgebühr sind folgende Arbeiten abgegolten: Häusliche Vorbereitung der Vermessung — bezüglich der Vermessungsunterlagen gilt Anmerkung 2 —, Feststellung der Grenzen des zu teilenden Grundstücks in dem notwendigen Umfang einschl. Behebung hierbei festgestellter Abmarkungsmängel, Absteckung der neuen Grenzen nach einfachen Elementen, Abmarkung der neuen Grenzen, Vermessung einschl. Aufnahme der Nutzungsarten, Aufnahme des Abmarkungsprotokolls sowie häusliche Bearbeitung einschl. Anfertigung der Vermessungsschriften, Erteilung von Abmarkungsbescheiden und Übernahme der Vermessungs- und Abmarkungsergebnisse in das Liegenschaftskataster. Mit der Grundgebühr sind auch die Auslagen nach Nr. 35 Buchst. d, e und f abgegolten. 2. Die Anfertigung der Vermessungsunterlagen wird besonders berechnet, soweit nicht auf vorhandene Unterlagen zurückgegriffen wird. 3. Wird die Abmarkung von Grenzpunkten vorübergehend zurückgestellt, ermäßigt sich die Grundgebühr um 50 v. H. der Grundgebühr nach Nr. 24. 4. Die Gebühren für die Abschreibungsunterlagen werden besonders erhoben. 5. Für Teilungsvermessungen, die mit anderen Vermessungen verbunden sind, gilt Nr. 31. 6. Vermessungen über 2 ha Vermessungsfläche sowie die Vermessung langgestreckter Anlagen (Straßen, Gewässer, Bahnkörper und dgl.) mit einer Streckenlänge von mehr als 100 m werden nach dem Zeitaufwand berechnet. 7. Bei Teilungsvermessungen ermäßigt sich die Grundgebühr — bei Teilungsvermessungen über 2 ha Vermessungsfläche die Gebühr nach Nr. 33 Buchst. a und b — um 70 v. H., wenn auf dem durch die Teilung entstandenen Grundstück ein Gebäude im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues errichtet wird. Die Vergünstigung wird auch solchen Gebührenpflichtigen gewährt, die das durch die Teilung entstandene Grundstück gewinnfrei weiterveräußern, sofern der Erwerber ein Gebäude im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues errichtet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Die Gebührenermäßigung wird bei Bauvorhaben, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, ohne weitere Nachprüfung gewährt, wenn diese Stellen versichern, daß das Bauvorhaben der Schaffung von Wohnungen im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues dient. Bei sonstigen Bauvorhaben wird die Gebührenermäßigung nur gewährt, wenn der Gebührenpflichtige den Bescheid beibringt, daß ihm die öffentlichen Mittel für das Bauvorhaben bewilligt worden sind. 8. Bei Teilungsvermessungen im Zuge einer freiwilligen Zusammenlegung von Grundstücken (Verfahren, bei denen die beteiligten Grundstückseigentümer ihren Grundbesitz zwecks besserer Bewirtschaftung neu gestalten) ermäßigt sich die Grundgebühr — bei Teilungsvermessungen über 2 ha Vermessungsfläche die Gebühr nach Nr. 33 Buchst. a und b — um 50 v. H.	
20	Besonderer Aufwand a) Mußten die Grenzen eines Trennstücks nach Sollflächen oder sonstigen Zwangsbedingungen abgesteckt werden, die besondere Berechnungen, Näherungsabsteckungen oder dgl. erforderlich machten, oder b) wurden die Vermessungsarbeiten durch örtliche Behinderungen, wie Bewachsung, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr und dgl., außergewöhnlich erschwert, so erhöht sich — je nach dem zusätzlichen Aufwand — die Grundgebühr	um 10 bis 20 v. H. der Gebühr nach Nr. 19 Buchst. a
21	Sonderungen Werden im Liegenschaftskataster neue Flurstücksgrenzen ohne örtliche Vermessung festgelegt, beträgt die Gebühr Anmerkung: Die Gebühren für Abschreibungsunterlagen werden besonders berechnet.	30 bis 50 v. H. der Gebühr nach Staffel A
	VII. Bodenordnung nach dem Bundesbaugesetz (Umlegungen und Grenzregelungen)	
22	Für die vermessungstechnische Bearbeitung von Umlegungen und Grenzregelungen nach dem Bundesbaugesetz wird erhoben a) bei Vermessungsflächen bis zu 2 ha die Gebühr b) bei Vermessungsflächen über 2 ha die Gebühr Anmerkungen: 1. Anmerkung 1 zu Nr. 19 gilt sinngemäß. 2. Als Wert des Grund und Bodens gilt der Durchschnitt der Verkehrswerte der zugeteilten Baugrundstücke (Nettoflächen).	nach Nr. 19 und 20 nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
23	Übernimmt das Katasteramt bei Umlegungen und Grenzregelungen weitere Arbeiten, insbesondere die Anfertigung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses und sonstiger Verzeichnisse zur Einleitung der Umlegung oder der Grenzregelung einschl. der erforderlichen Abzeichnungen und Abschriften, Ermittlung des Sollanspruchs, Anfertigung der Umlegungskarte und des Umlegungsverzeichnisses oder Vorbereitung des Beschlusses über die Grenzregelung einschl. der erforderlichen Abzeichnungen und Abschriften, Verhandlungen und Schriftwechsel mit den Beteiligten, mit der Umlegungsstelle und anderen Stellen,	
	so werden außer der Gebühr nach Nr. 22 erhoben je beteiligten Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer) — je nach dem Umfang der Arbeiten —	
	a) bei Umlegungen	20,— bis 60,—
	b) bei Grenzregelungen	10,— bis 30,—
	VIII. Grenzfeststellungen	
24	Für Grenzfeststellungen und Abmarkungsmaßnahmen, die sich ausschließlich auf die bestehenden Grenzen eines Grundstücks beziehen (Grenzfeststellungen außerhalb von Teilungsvermessungen), wird erhoben	
	a) die Grundgebühr	nach Staffel B
	b) für jeden von der Katasterbehörde gestellten Meßgehilfen die Gebühr	nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)
	Anmerkungen:	
	1. Mit der Grundgebühr sind folgende Arbeiten abgegolten: Häusliche Vorbereitung der Vermessung — bezüglich der Vermessungsunterlagen gilt Anmerkung 2 zu Nr. 19 entsprechend —, Feststellung der Grenzen einschl. Behebung von Abmarkungsmängeln, Aufnahme des Abmarkungsprotokolls, häusliche Bearbeitung einschl. Erteilung von Abmarkungsbescheiden und Übernahme der Vermessungs- und Abmarkungsergebnisse in das Liegenschaftskataster. Mit der Grundgebühr sind auch die Auslagen nach Nr. 35 Buchst. d, e und f abgegolten.	
	2. Sind gerichtlich bestimmte Grundstücksgrenzen abzumarken (vgl. § 1 Abs. 4 des Abmarkungsgesetzes), so ermäßigt sich die Grundgebühr um die Hälfte.	
	3. Werden auf Grund von Vereinbarungen mit Nachbarländern Grenzfeststellungen an der Landesgrenze durchgeführt, so haben die beteiligten Eigentümer der auf hessischem Gebiet liegenden Grundstücke für jede Grenzmarke unabhängig vom Bodenwert eine Grundgebühr von 8,— DM zu entrichten. Gebühren für Meßgehilfen und Auslagen nach Nr. 35 Buchst. h werden nicht erhoben.	
	4. Besonderer Aufwand wegen örtlicher Behinderungen ist nach Nr. 20 Buchst. b zu berechnen.	
	5. Beziehen sich Grenzfeststellungen und Abmarkungsmaßnahmen auf ein Gebiet, das in vermessungstechnischer Hinsicht im Zusammenhang bearbeitet wird, so ist für die Gebührenberechnung die Gesamtzahl der betroffenen Grenzmarken maßgebend.	
	6. Werden gelegentlich von Teilungsvermessungen in der Nachbarschaft Grenzfeststellungen und Abmarkungsmaßnahmen ausgeführt und hängen diese Arbeiten in vermessungstechnischer Hinsicht zusammen, so bleibt die Mindestgebühr der Staffel B außer Betracht. Im übrigen gilt für Grenzfeststellungen, die mit anderen Vermessungen verbunden sind, Nr. 31.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	IX. Gebäudeeinmessungen	
25	Für die Einmessung von Gebäuden oder sonstigen Bauwerken wird erhoben	
	a) die Grundgebühr	nach Staffel C
	b) für jeden von der Katasterbehörde gestellten Meßgehilfen die Gebühr	nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)
	Anmerkungen:	
	1. Mit der Grundgebühr sind folgende Arbeiten abgegolten: Häusliche Vorbereitung der Vermessung — bezüglich der Vermessungsunterlagen gilt Anmerkung 2 zu Nr. 19 entsprechend —, Einmessung der baulichen Veränderungen einschl. Aufnahme der Nutzungsarten, häusliche Bearbeitung einschl. Anfertigung der Vermessungsschriften und Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster. Mit der Grundgebühr sind auch die Auslagen nach Nr. 35 Buchst. d, e und f abgegolten.	
	2. Werden auf ein und demselben Grundstück mehrere Gebäude (Gebäudeteile) eingemessen, so ist der Gesamtwert der Gebäude (Gebäudeteile) maßgebend.	
	3. Für Gebäudeeinmessungen, die mit anderen Vermessungen verbunden sind, gilt Nr. 31.	
	4. Für Gebäudeeinmessungen im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues ermäßigt sich die Grundgebühr um 50 v. H. Bezüglich der Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung gilt Anmerkung 7 zu Nr. 19 entsprechend.	
26	Betrifft die Einmessung Gebäude oder sonstige Bauwerke, die zuvor von der Katasterbehörde abgesteckt worden sind, so ermäßigt sich die Grundgebühr — je nach dem Grad der Einsparung an Verwaltungsaufwand —	um 10 bis 30 v. H. der Gebühr nach Nr. 25 Buchst. a
	X. Beigebrachte Vermessungsschriften	
27	Prüfung beigebrachter Vermessungsschriften, die Teilungsvermessungen betreffen,	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 19 Buchst. a bzw. Nr. 21
	jedoch mindestens	10,—
	Anmerkungen:	
	1. Die Prüfung beigebrachter Vermessungsschriften sonstiger Art ist gebührenfrei. Dies gilt insbesondere für Vermessungsschriften, die	
	a) Flurbereinigungen,	
	b) Grenzfeststellungen und Abmarkungsmaßnahmen, die sich ausschließlich auf die bestehenden Grenzen eines Grundstücks beziehen (Grenzfeststellungen außerhalb von Teilungsvermessungen),	
	c) Gebäudeeinmessungen oder	
	d) die Aufnahme der Nutzungsarten	
	zum Gegenstand haben.	
	2. Die Gebühr für die Prüfung von Vermessungsschriften, die Umlegungen oder Grenzregelungen zum Gegenstand haben, ist in der Gebühr nach Nr. 16 enthalten.	
	3. Für die Ergänzung unvollständiger Vermessungsschriften wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	XI. Lagepläne zu Bauanträgen, Gebäudeabsteckungen	
28	Für die Anfertigung von Lageplänen zu Bauanträgen wird erhoben	
	a) Erstausfertigung	
	1. die Grundgebühr	nach Staffel C
	2. für jeden von der Katasterbehörde gestellten Meßgehilfen die Gebühr	nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)
	b) Je Mehrausfertigung	
	DIN A 4	6,—
	DIN A 3	8,—
	DIN A 2	10,—
	DIN A 1	12,—
	Anmerkungen:	
	1. Mit der Grundgebühr sind folgende Arbeiten abgegolten: Anfertigung einer Abzeichnung der Flurkarte, Eintragung der Angaben nach § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 8 und 9 sowie § 25 Abs. 7 (außer Nr. 5) der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 12. November 1963 (GVBl. I S. 157) einschl. der hierzu erforderlichen örtlichen Arbeiten (Vermessungen oder Feststellungen anderer Art) — ausgenommen Gebäudeeinmessungen, die auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen —. Mit der Grundgebühr sind auch die Auslagen nach Nr. 35 Buchst. d, e und f abgegolten.	
	2. Für Mehrleistungen (z. B. Eintragung weiterer Angaben, die zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich sind, besondere Höhenaufnahmen) wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand bemessen. Dasselbe gilt für Neuzeichnungen in einem anderen Maßstab, es sei denn, daß die Flurkarte in einem kleineren Maßstab als 1 : 1 000 vorliegt.	
	3. Anmerkung 2 zu Nr. 25 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der einzumessenden Gebäude (Gebäudeteile) das Bauvorhaben tritt.	
	4. Ist die Anfertigung von Lageplänen mit anderen Arbeiten verbunden, so gilt Nr. 31.	
	5. Bei der Anfertigung von Lageplänen zu Bauanträgen im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues ermäßigt sich die Grundgebühr um 50 v. H. Bezüglich der Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung gilt Anmerkung 7 zu Nr. 19 entsprechend.	
29	Beglaubigung vorgelegter Lagepläne	
	a) Erstausfertigung	30 v. H. der Gebühr nach Staffel C
	b) Je Mehrausfertigung	2,—
	Anmerkungen:	
	1. Mit der Gebühr ist auch die Prüfung abgegolten, eine örtliche Prüfung jedoch nur insoweit, als sie lediglich in einer Ortsbesichtigung besteht.	
	2. Für Mehrleistungen (z. B. Ergänzung der vorgelegten Lagepläne, Vermessungen) wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand bemessen.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
30	Für die Absteckung von Gebäuden oder sonstigen Bauwerken wird erhoben	
	a) die Grundgebühr	nach Staffel C
	b) für jeden von der Katasterbehörde gestellten Meßgehilfen die Gebühr	nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)
	Anmerkungen: 1. Die Gebühr gilt für die Absteckung der bestimmenden äußeren Ecken des Bauwerks auf dem Erdboden. Mit der Grundgebühr sind die Auslagen nach Nr. 35 Buchst. d, e und f abgegolten. 2. In der Gebühr ist die Erteilung einer Bescheinigung im Sinne des § 78 Abs. 2 Nr. 3 der Hessischen Bauordnung enthalten. 3. Anmerkung 2 zu Nr. 25 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der einzumessenden Gebäude (Gebäudeteile) das Bauvorhaben tritt. 4. Für Mehrleistungen (z. B. Übertragung der Absteckungsergebnisse auf ein Schnurgerüst, Festlegung von Bauachsen, Abstekkung von inneren Bauteilen, Übertragung von Höhenangaben) wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand bemessen. 5. Für Gebäudeabsteckungen, die mit anderen Vermessungen verbunden sind, gilt Nr. 31. 6. Für Gebäudeabsteckungen im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues ermäßigt sich die Grundgebühr um 50 v. H. Bezüglich der Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung gilt Anmerkung 7 zu Nr. 19 entsprechend.	
	XII. Verbundene Arbeiten	
31	Werden auf ein und demselben Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken Teilungsvermessungen oder Grenzfeststellungen zusammen mit Gebäudeeinmessungen oder (und) mit der Anfertigung von Lageplänen zu Bauanträgen oder (und) mit Gebäudeabsteckungen ausgeführt oder ist die Anfertigung von Lageplänen mit Gebäudeeinmessungen oder (und) Gebäudeabsteckungen verknüpft und hängen diese Arbeiten in vermessungstechnischer Hinsicht zusammen, so wird von den in Frage kommenden Grundgebühren der höhere Betrag voll, der andere (die anderen) nur zu 70 v. H. angesetzt. Anmerkung: Für Gebäudeeinmessungen, die im Zusammenhang mit anderen Arbeiten ausgeführt werden, wird eine zusätzliche Gebühr nur berechnet, wenn es sich um einmessungspflichtige Gebäude handelt.	
	XIII. Sonstige Arbeiten	
32	Soweit in den Abschnitten I bis XII Gebührensätze nicht festgesetzt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Nr. 33) bemessen. Dies gilt insbesondere für folgende Arbeiten: a) Vermessungen über 2 ha Vermessungsfläche, b) Vermessung langgestreckter Anlagen (Straßen, Gewässer, Bahnkörper und dgl.) mit einer Streckenlänge von mehr als 100 m, c) Höhenvermessungen und Geländeaufnahmen sowie bau- und ingenieurtechnische Vermessungen, d) Sicherung oder Versetzung von Vermessungsmarken (§ 8 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes), e) Nachprüfung eines Widerspruchs gegen einen Abmarkungsbescheid oder gegen offengelegte Abmarkungsergebnisse, wenn die Richtigkeit der Abmarkung festgestellt wurde, f) Nachprüfung von Einwendungen gegen die Abmarkungsbenachrichtigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, g) Mehrarbeit, die durch Vereitelung einer Abmarkung oder durch Versäumnis (§ 20 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes) entstanden ist, h) Herstellung von Planungsunterlagen, insbesondere von Kartenunterlagen für Bauleitpläne, sofern hierfür nicht besondere Kostensätze festgesetzt sind oder festgesetzt werden.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	C. Gebühren nach dem Zeitaufwand, besondere Arbeitsverfahren, Auslagen	
	XIV. Gebühren nach dem Zeitaufwand	
33	Soweit Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen sind, werden erhoben	
	a) für jede Stunde örtlicher Arbeitszeit (Außendienst einschl. Reisezeit und unvermeidlicher Wartezeit)	
	1. des verantwortlichen Beamten oder Angestellten für jede halbe Stunde oder angefangene halbe Stunde	18,— die Hälfte der vorstehenden Gebühr
	2. einer vermessungstechnischen Hilfskraft für jede halbe Stunde oder angefangene halbe Stunde	16,— die Hälfte der vorstehenden Gebühr
	b) für jede Stunde häuslicher Arbeitszeit (Innendienst) eines Beamten oder Angestellten für jede halbe Stunde oder angefangene halbe Stunde	14,— die Hälfte der vorstehenden Gebühr
	c) für jede Stunde Arbeitszeit (im Außendienst einschl. Reisezeit und unvermeidlicher Wartezeit) eines Meßgehilfen (Verwaltungsarbeiters) oder einer entsprechend eingesetzten Hilfskraft für jede halbe Stunde oder angefangene halbe Stunde	8,— die Hälfte der vorstehenden Gebühr
	Anmerkungen:	
	1. Anzusetzen ist die Zeit, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer voll befähigten Dienstkraft benötigt wird.	
	2. Nicht anzusetzen ist die Zeit, die dem Kostenschuldner aus Billigkeitsgründen nicht angerechnet werden kann, insbesondere	
	a) Arbeitszeiten, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären,	
	b) der Mehraufwand an Zeit für Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftkatasters und der Vermessungsgrundlagen, z. B. eine über die erforderliche Aufnahme und Sicherung des Vermessungsobjektes hinausgehende Ausgestaltung oder Erneuerung des Meßliniennetzes,	
	c) der Mehraufwand an Zeit für Erschwernisse, die in Unzulänglichkeiten der Vermessungsunterlagen begründet sind.	
	3. Bei örtlichen Arbeiten sind mit der Gebühr nach dem Zeitaufwand die Auslagen nach Nr. 35 Buchst. d, e und f abgegolten.	
	XV. Besondere Arbeitsverfahren	
34	Werden Arbeiten, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind, von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen ausgeführt oder sonst maschinell erledigt, so treten insoweit an die Stelle der Gebühren nach Nr. 33 die tatsächlichen Kosten.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	XVI. Auslagen	
35	Besondere bare Auslagen sind zu erstatten, soweit sie nicht in der Gebühr inbegriffen sind. Zu den besonderen baren Auslagen gehören insbesondere a) Postgebühren, sofern sie im Einzelfall über die Gebühr für einen gewöhnlichen Brief hinausgehen, b) Telegrammgebühren, Fernschreibgebühren und Fernsprechgebühren außer Gebühren für Ortsgespräche, c) besondere Aufwendungen für Verpackungsmaterial, d) Fahrkosten, e) Kosten für die Beförderung des Meßgeräts, soweit hierfür besondere Kosten entstehen, f) Vergütungen, die den beteiligten Verwaltungsangehörigen bei Dienstgeschäften außerhalb der Diensträume zustehen, ausgenommen Übernachtungsgelder, g) Übernachtungsgelder, h) Kosten für Abmarkungsmaterial (Grenzsteine und dgl.) und für dessen Beförderung, i) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen, k) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen, l) Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Antragstellers entstehen. Anmerkungen: zu Buchst. d, e und f Bei Anwendung der Nr. 19, 24, 25, 28, 30 und 33 sind die Auslagen nach Buchst. d, e und f in der Gebühr inbegriffen. zu Buchst. h Wird im Zusammenhang mit Teilungsvermessungen auch die Abmarkung von Punkten der Landesgrenze erneuert, so bleiben die Kosten für die hierzu verwendeten besonderen Grenzmarken außer Ansatz. Hat der Antragsteller diese Grenzmarken beschafft, so ist die dadurch eingetretene Kostenersparnis anzurechnen.	

Staffel A

zu Nr. 19 und 21

Zeile	Vermessungsfläche über	Vermessungsfläche bis	Wert des Grund und Bodens: bis 1 DM/qm	über 1 DM/qm bis 5 DM/qm	über 5 DM/qm bis 12 DM/qm	über 12 DM/qm bis 30 DM/qm	über 30 DM/qm bis 100 DM/qm	über 100 DM/qm bis 300 DM/qm	über 300 DM/qm
			Gebühr für die ersten beiden Teilstücke						
	a	a	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2		3	4	5	6	7	8	9
1		1	36	52	75	105	190	230	270 bis 360
2	1	3	51	68	96	128	210	250	295 bis 400
3	3	5	61	80	112	145	230	275	325 bis 430
4	5	10	73	95	128	168	255	310	365 bis 490
5	10	20	89	115	156	199	295	355	420 bis 560
6	20	40	110	140	188	240	340	415	485 bis 650
7	40	70	132	158	223	284	395	480	565 bis 750
8	70	100	153	192	258	327	455	555	655 bis 870
9	100	150	186	232	308	390	530	645	750 bis 1000
10	150	200	219	272	359	454	610	735	865 bis 1160
			Gebühr für jedes weitere Teilstück						
			10	11	12	13	14	15	16
			3	6	9	12	16	20	24 bis 32

Anmerkungen:

1. Als Teilstück gilt jeder von alten oder neuen Flurstücksgrenzen umschlossene Teil eines Flurstücks, dessen Fläche für sich ermittelt wird.
2. Die Vermessungsfläche (Spalte 2) setzt sich aus den Flächen der Teilstücke zusammen.

Staffel B

zu Nr. 24

	Wert des Grund und Bodens: bis 1 DM/qm	über 1 DM/qm bis 5 DM/qm	über 5 DM/qm bis 12 DM/qm	über 12 DM/qm bis 30 DM/qm	über 30 DM/qm bis 100 DM/qm	über 100 DM/qm bis 300 DM/qm	über 300 DM/qm
1	2	3	4	5	6	7	8
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Gebühr je Grenzmarke	8	10	12	15	18	21	24 bis 32
jedoch mindestens	24	30	36	45	54	63	72 bis 96

Anmerkung:

Als Grenzmarken sind zu zählen

a) neu gesetzte Grenzmarken (sei es, daß bisher unvermarkt gewesene Grenzpunkte dauerhaft bezeichnet worden sind, verlorengegangene oder ungeeignete Grenzmarken durch neue ersetzt worden sind oder aus ihrer Lage gekommene Grenzmarken in die richtige Lage gebracht worden sind),

b) vorhandene Grenzmarken, die antragsgemäß auf ihre richtige Lage geprüft worden sind,

c) vorhandene Grenzmarken, die nicht mehr erkennbar (z. B. verschüttet oder abgesunken) waren und mit besonderer Mühewaltung sichtbar gemacht worden sind, oder solche, die erkennbar waren und aus besonderen Gründen versenkt worden sind,

d) die von einer Sicherung oder Versetzung betroffenen Grenzmarken (§ 8 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes).

Staffel C

zu Nr. 15, 25, 28, 29 und 30

Zeile	Wert des Gebäudes (Gebäudeteils) bzw. des Bauvorhabens		Gebühr			
			Gebäudeeinmessung Lageplan DIN A 4 Gebäudeabsteckung	Lageplan DIN A 3	Lageplan DIN A 2	Lageplan DIN A 1
	über DM	bis DM	DM	DM	DM	DM
1	2		3	4	5	6
1		25 000	30	40	50	60
2	25 000	50 000	40	50	60	70
3	50 000	100 000	60	70	80	90
4	100 000	150 000	80	90	100	110
5	150 000	200 000	110	120	130	140
6	200 000	300 000	140	150	160	170
7	300 000	400 000	170	180	190	200
8	400 000	500 000	200	210	220	230
9	500 000	600 000	230	240	250	260
10	600 000	800 000	270	280	290	300
11	800 000	1 000 000	310	320	330	340
12	je weitere	500 000	70 mehr	70 mehr	70 mehr	70 mehr

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,70 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 11 kostet 1,00 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen, 719 99, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.